



# Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.  
an der **Session vom 23. Oktober 2023 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Albert Manser  
Anwesend: 48 Ratsmitglieder, einschliesslich Präsident  
Zeit: 08.00 - 11.45 Uhr  
13.30 - 14.20 Uhr  
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

|                                                                                                                                         |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Eröffnung                                                                                                                            | 2  |
| 2. Protokoll der ausserordentlichen Session vom 4. September 2023                                                                       | 2  |
| 3. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Jagdgesetzes (Wildruhegebiete)                                                               | 3  |
| 4. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte                                                        | 5  |
| 5. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte                                                         | 7  |
| 6. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes                                                                      | 11 |
| 7. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für die Sanierung der Eichbergstrasse, Abschnitt Eggerstandenstrasse bis Risschau | 13 |
| 8. Bericht Einflussmöglichkeiten des Grossen Rates beim Budget                                                                          | 22 |
| 9. Landrechtsgesuche                                                                                                                    | 24 |
| 10. Mitteilungen und Allfälliges                                                                                                        | 25 |

## Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission  
WiKo: Kommission für Wirtschaft  
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit  
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

## **1. Eröffnung**

Grossratspräsident Albert Manser

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen:   Grossrat Reto Inauen, Appenzell  
                          Grossrat Daniel Inauen, Schwende-Rüte

Stimmberechtigt:     47

Absolutes Mehr:      24

Die Traktandenliste ist genehm.

## **2. Protokoll der ausserordentlichen Session vom 4. September 2023**

Das Protokoll der ausserordentlichen Session vom 4. September 2023 wird ohne Wortmeldung genehmigt.

### **3. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Jagdgesetzes (Wildruhegebiete)**

19/2023: Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo  
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, weist daraufhin, dass die Einrichtung von Wildruhegebieten das erfolgreichste Instrument zur Minimierung von problematischen Störungen schreckhafter Wildtiere in ihren Wintereinständen ist. Er ruft in Erinnerung, dass eine Gesetzesvorlage, mit welcher die vier Gebiete Sonnenhalb, Chalberer, Marwees und Brugger Wald als normativ geschützte Wildruhegebiete festgelegt werden sollten, an der Landsgemeinde 2022 zurückgewiesen wurde. Die Rückweisung war mit drei Aufträgen für die Standeskommission verknüpft. Es soll auf die Ausscheidung eines Wildruhegebiets Sonnenhalb verzichtet werden. Als zweites sei die Notwendigkeit eines Wildruhegebiets Brugger Wald zu überprüfen. Schliesslich soll die Notwendigkeit der festgelegten Wildruhegebiete regelmässig überprüft werden. Grossrat Patrik Koster zeigt im Weiteren auf, wie die Standeskommission den genannten drei Aufträgen nachgekommen ist. Sie hat die Absicht, das Gebiet Sonnenhalb nur appellativ zu schützen, wofür keine Bestimmung im Jagdgesetz nötig ist. Für das Gebiet Brugger Wald hält die Standeskommission eine Festlegung als Wildruhegebiet für sinnvoll, da die in diesem Gebiet bereits festgelegten weiteren Schutzbereiche nach Bundesrecht nicht vollumfänglich die gleichen Schutzmassnahmen umfassen wie Wildruhegebiete. Ein Wegegebot ist beispielsweise in den anderen Schutzgebieten nicht verbindlich vorgesehen. Schliesslich hält die Standeskommission die gesetzliche Verankerung einer periodischen Notwendigkeitskontrolle der Wildruhegebiete nicht für erforderlich, da die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit von staatlichen Eingriffen im Rahmen der periodischen Überprüfung der Verwaltungstätigkeit stetig überprüft werden. Grossrat Patrik Koster informiert, dass die BauKo den Antrag der Standeskommission auf Eintreten auf das Geschäft und dessen Verabschiedung befürwortet.

Grossrat Sepp Manser, Schwende-Rüte, bedankt sich für die Berücksichtigung der an der Landsgemeinde 2022 gestellten Anträge und die Umsetzung des Bürgerwillens.

Grossrat Albert Fritsche, Appenzell, ist mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht zufrieden. Er erinnert daran, dass ein wichtiges Ziel des Wildruhekonzpts darin besteht, in Sonnenhalb ein Wildruhegebiet für die Hirsche im Weissbachtal zu schaffen. Damit sollte eine Massnahme aus dem von der Standeskommission im Jahr 2017 erlassenen Wald-Hirsch-Konzept für das Jagdbanngebiet Säntis umgesetzt und im Gegenzug von den Naturschutzverbänden das Zugeständnis für das Jagen im Jagdbanngebiet erzielt werden. Grossrat Albert Fritsche ist nach einem Gespräch mit dem Präsidenten von Pro Natura St.Gallen-Appenzell davon überzeugt, dass dieser Verband eine Bejagung des Banngebiets mit einer Verbandsbeschwerde weiterhin bekämpfen wird, wenn nicht irgendwo im Gebiet des Weissbachtals den Hirschen im Winter die Möglichkeit für einen ungestörten Austritt und ein ungestörtes Äsen geboten wird. Mit dem Entscheid der Landsgemeinde 2022, das Gebiet Sonnenhalb als Wildruhegebiet aus dem Gesetz zu streichen, besteht aus seiner Sicht eine Pattsituation, welche sich kaum auflösen lassen dürfte. Grossrat Albert Fritsche hat Zweifel, ob die Gesetzesvorlage noch nötig und zweckmässig ist. Er verweist darauf, dass in keinem der drei heute als Wildruhegebiete vorgeschlagenen Gebiete der Schutz von Tieren, welche durch Wildschäden Probleme bereiten, der vorrangige Zweck ist. Beim Gebiet Marwees glaubt er nicht, dass es im Winter eine Intensivierung der Nutzung der schwierig zu begehenden Wege geben wird. Den Schutz des Auerwilds im Brugger Wald hält er für sinnvoll, weil dieses Gebiet an das Schutzgebiet im Kanton Appenzell A.Rh. anschliesst. Er hat jedoch in Erfahrung gebracht, dass in diesem Gebiet seit längerem kein Auerwild mehr gesichtet wurde. Auch den Schutz der Birkhühner im Gebiet Chalberer erscheint ihm wildbiologisch berechtigt, zumal dieser Hang für Touren Richtung Schäflier beliebt ist. Er weist auf Schwierigkeiten beim Vollzug eines Wegegebots in diesem Wildruhegebiet hin. Er kann sich vorstellen, dass mit geeigneten Informationen und Aufklärung auch ein appellatives Verbot im

Gebiet Chalberer wirksam wäre. Grossrat Albert Fritsche räumt ein, dass er auch keinen besseren Vorschlag hat als die in der Vorlage vorgeschlagene Mindestvariante. Er sieht daher von einem Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung ab. Er gibt aber zu bedenken, dass die Stimmberechtigten vor oder an der Landsgemeinde ähnliche Überlegungen zum Geschäft anstellen und diskutieren dürften.

Bauherr Ruedi Ulmann weist daraufhin, dass das Stimmvolk an der Landsgemeinde 2022 unter Vorbehalt der mit der Rückweisung verlangten Anpassungen der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüber stand. Der klare Auftrag der Landsgemeinde soll nun umgesetzt werden. Als Korrekturhinweis erinnert er an seine Ausführungen an der ausserordentlichen Session vom 4. September 2023 im Rahmen der Protokollgenehmigung. In der dem Grossen Rat für die heutige Session beigelegten Auflistung der Ordnungsbussen im Anhang 1 zur Verordnung über die Ordnungsbussen vom 20. Juni 2022 wird in Ziff. 4 fälschlicherweise auf Art. 51 Abs. 4 statt auf Art. 51 der Verordnung zum Jagdgesetz verwiesen.

**Eintreten wird beschlossen.**

#### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

#### **Ziffer I**

##### **Art. 3<sup>bis</sup>**

Grossrat Patrik Koster vertritt die Auffassung, dass mit der in Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 2 vorgesehenen Festlegung des Wildruhegebiets Chalberer der am wenigsten gefährliche Aufstieg zum Schäfli über den Lohn gar nicht mehr möglich wäre. Er regt daher an, im Hinblick auf den dieser Gesetzesrevision nachgelagerten Ausarbeitung der Wildruheverordnung diesen Sachverhalt nochmals genauer zu prüfen.

Bauherr Ruedi Ulmann bestätigt, dass bei der Erarbeitung der Wildruheverordnung noch Details geprüft werden können. Bei der Regelung in der Wildruheverordnung wird aber in erster Linie darauf zu achten sein, dass Störungen durch Abfahrten oder Aufstiege durch ein Wildruhegebiet im Winter vermieden werden können. Er ist gegenüber einer eventuell gewünschten Öffnung einzelner Routen durch die Wildruhegebiete skeptisch.

#### **Ziffern II bis IV**

Keine Bemerkungen.

*Eine zweite Lesung wird nicht gewünscht.*

**In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Jagdgesetzes mit 41 Ja-Stimmen gegen vier Nein-Stimmen bei zwei Enthaltungen zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.**

#### **4. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte**

20/2023: Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Markus Koster, Präsident ReKo  
Departementsvorsteher: Landesfährnrich Jakob Signer

Grossrat Markus Koster, Präsident der ReKo, erinnert daran, dass sich mit der am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Neuorganisation der Gerichte Änderungen bei den Spruchkörpern ergeben haben. So werden beispielsweise vereinfachte Verfahren nicht mehr durch ein Dreiergremium, sondern vom Gerichtspräsidium entschieden. Die bisher vom Gesamtgericht beurteilten Einsprachen gegen Strafbefehle werden neu auch vom Präsidium erledigt. Neu sollen in Zivilprozessen mit hohen Streitwerten die Kosten im Verhältnis zum Aufwand in Rechnung gestellt werden können. Daher werden die Obergrenzen der Gebühren angehoben, um einen angemessenen Teil der oftmals sehr hohen Kosten decken zu können. Grossrat Markus Koster informiert, dass die Standeskommission die Ausarbeitung der revidierten Verordnung über die Gebühren der Gerichte in Beachtung der bisherigen Regelung vorgenommen hat, die sich an den Gebührenordnungen der Nachbarkantone orientiert. Neu aufgenommen wird der im Vernehmlassungsverfahren eingebrachte Vorschlag, dass künftig auch ausserhalb von Zivil- und Strafverfahren auf eine Kostenerhebung verzichtet werden kann. Die Vorlage soll gleichzeitig mit der von der Landsgemeinde am 30. April 2023 angenommenen Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Abschliessend teilt Grossrat Markus Koster mit, dass sich die ReKo die Vorlage eingehend durch Bezirksgerichtspräsident Marco Seydel hat erläutern lassen und dem Grossen Rat einstimmig vorschlägt, dem Antrag der Standeskommission zu folgen und die Vorlage wie vorgelegt zu verabschieden.

Landesfährnrich Jakob Signer verweist darauf, dass es bei dieser Vorlage im Wesentlichen um die Umsetzung des von der Landsgemeinde mit einer Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes nach oben angepassten Gebührenrahmens geht. Es geht nicht per se um eine Erhöhung der Gebühren, sondern lediglich um die Möglichkeit, bei einzelnen sehr aufwendigen und komplexen Verfahren entsprechend höhere Gebühren zu erheben.

**Eintreten wird beschlossen.**

##### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

##### **Ziffer I**

##### **Art. 1 und Art. 2**

Keine Bemerkungen.

##### **Art. 5**

Keine Bemerkungen.

##### **Art. 7 und Art. 8**

Keine Bemerkungen.

##### **Art. 10 und Art. 11**

Keine Bemerkungen.

##### **Art. 11<sup>bis</sup>**

Keine Bemerkungen.

##### **Art. 12 und Art. 13**

Keine Bemerkungen.

**Art. 13<sup>bis</sup> und Art. 13<sup>ter</sup>**

Keine Bemerkungen.

**Art. 14 bis Art. 16**

Keine Bemerkungen.

**Art. 19**

Landesfähnrich Jakob Signer beantragt in Art. 19 Abs. 3 die Streichung der als Klammerbemerkung ergänzten Erlassnummer des in dieser Bestimmung erwähnten Reglements über Spesen und weitere Vergütungen. Die Angabe von Erlassnummern ist im Fliesstext von Erlassen unüblich.

**Der Grosse Rat heisst den Antrag auf Streichung der Klammerbemerkung in Art. 19 Abs. 3 stillschweigend gut.**

**Art. 20 bis Art. 23**

Keine Bemerkungen.

**Art. 26**

Keine Bemerkungen.

**Art. 27a**

Landesfähnrich Jakob Signer beantragt die Änderung der Nummerierung dieses Artikels in Art. 27<sup>bis</sup>.

**Der Grosse Rat heisst den Antrag auf Änderung der Nummerierung dieser Bestimmung von Art. 27a in Art. 27<sup>bis</sup> stillschweigend gut.**

**Ziffern II bis IV**

Keine Bemerkungen.

*Es wird keine zweite Lesung durchgeführt.*

**In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte einstimmig gut.**

## **5. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte**

21/2023: Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Markus Koster, Präsident ReKo  
Departementsvorsteher: Landesfährnrich Jakob Signer

Grossrat Markus Koster, Präsident der ReKo, führt als Anlass für diese Vorlage an, dass in den letzten Jahren aus der Anwaltschaft vermehrt die Kritik zu vernehmen war, die Honorare vermöchten nicht in allen Bereichen die Kosten zu decken. Daher sollen die Stundensätze und in einzelnen Verfahren auch die Pauschalen angehoben werden. Die vorgesehenen Anpassungen wurden im Vernehmlassungsverfahren überwiegend begrüsst. Verschiedene dort angeregte Ergänzungen und Korrekturen wurden in die Vorlage übernommen. Grossrat Markus Koster informiert abschliessend, dass die vorgeschlagenen hohen Stundensätze in der ReKo zu Diskussionen geführt haben. Dennoch hat sich die ReKo einstimmig zum Beschluss durchgerungen, dem Grossen Rat die Verabschiedung des Grossratsbeschlusses wie vorgelegt zu beantragen.

Grossrat Albert Neff, Schwende-Rüte, hätte sich mehr Hintergrundinformationen in der Botschaft erhofft. Er vermisst Angaben, in wie vielen Fällen die Entschädigung der Anwaltschaft über eine Pauschale beziehungsweise über einen Stundenansatz abgegolten wird. Ihm fehlen auch Angaben über die erwarteten finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassungen für den Kanton, die Klägerschaft und die Beklagten.

Landesfährnrich Jakob Signer gibt zu bedenken, dass die vorgeschlagenen Honoraransätze von Fr. 200.-- pro Stunde für die unentgeltliche Rechtsvertretung und von Fr. 250.-- pro Stunde als Entschädigung der obsiegenden Partei branchenüblich sind. Diese Ansätze werden in den beiden Nachbarkantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. als Standard angewendet. Wie in der vom Grossen Rat soeben verabschiedeten Änderung der Verordnung über die Gebühren der Gerichte geht es auch in diesem Geschäft um die Schaffung eines Rahmens, der nicht per se als Monoblock im Raum steht, sondern nach Möglichkeit denselben Mecano und die gleichen Sätze wie in den Nachbarkantonen enthält. Dies ist deshalb wichtig, da die meisten vor Gerichten im Kanton Appenzell I.Rh. prozessierenden Anwältinnen und Anwälte auch vor Gerichten in den Nachbarkantonen Prozesse führen. Zur Kritik von Grossrat Albert Neff über fehlende Details in der Botschaft zur Anzahl der Fälle, in welchen die Entschädigung über Pauschalen oder mit Stundenansätzen abgerechnet wird, gibt Landesfährnrich Jakob Signer zu bedenken, dass es schwierig ist, mit Fallbeispielen zu arbeiten. Er legt aber zur besseren Erläuterung dar, dass mit der bisherigen Fassung und auch mit der vorgeschlagenen Revision der Honorarverordnung im Grundsatz ein System von Pauschalen besteht, deren Höhe nach unten und oben begrenzt ist und welche das Gericht bei der Festlegung der Entschädigung der Anwaltschaft anwenden kann. Daneben gibt es abweichend von diesen Pauschalen die in Art. 19 erwähnten Fälle, in denen statt mit Pauschalen nach effektivem Zeitaufwand unter Anwendung des festgelegten Stundenansatzes abgerechnet werden kann, wobei in diesen Fällen Belege für die konkret aufgewendeten Stunden vorzulegen sind. Landesfährnrich Jakob Signer betont, dass in mehr als 95% der von der Anwaltschaft für die Festlegung ihrer Entschädigung beim Gericht eingereichten Fälle die Pauschalen für die Abgeltung der Aufwendungen der Anwaltschaft ausreichen.

**Eintreten wird beschlossen.**

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **Ziffer I**

#### **Art. 1**

Keine Bemerkungen.

**Art. 7 und Art. 8**

Keine Bemerkungen.

**Art. 10**

Keine Bemerkungen.

**Art. 14**

Keine Bemerkungen.

**Art. 16 bis Art. 18**

Keine Bemerkungen.

**Art. 19**

Grossrat Nicola Moser, Appenzell, beantragt in Art. 19 Abs. 1 auf den Einschub einer neuen lit. a<sup>bis</sup> zu verzichten und Art. 19 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

*<sup>2</sup>In Familiensachen, in Angelegenheiten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sowie im Strafprozess kann der Rechtsanwalt das Honorar nach Zeitaufwand bemessen.*

In seiner Begründung zum Antrag legt er dar, dass die seit bereits mehr als 20 Jahre geltende Verordnung schon lange Revisionsbedarf hat. Zum einen laufen heute die Verfahren anders, da sich der Zivil- und Strafprozess nicht mehr nach kantonalem Recht richtet, sondern auf Bundesebene geregelt ist. In den letzten 20 Jahren hat sich die Zahl der Anwältinnen und Anwälte in der Schweiz stark erhöht, und auch die Honorare sind nicht mehr gleich wie vor 20 Jahren. Grossrat Nicola Moser teilt die Ausführungen in der Botschaft, dass die Anwaltshonorare nicht mehr in allen Bereichen kostendeckend sind. Dabei legt er Wert auf die Präzisierung, dass die vorliegende Verordnung die Entschädigung regelt, welche die im Verfahren obsiegende Partei für ihre Anwaltskosten erhält. Welche Summe die Anwaltschaft ihrer Klientel in Rechnung stellt, richtet sich nach der vertraglichen Abmachung. Die vorgesehene Entschädigung an die obsiegende Partei sieht er dann als problematisch, wenn sie viel tiefer ist als die von der Anwaltschaft durchschnittlich ihrer Klientenschaft in Rechnung gestellte Summe. Weil die Anwaltschaft ihre Leistungen gegenüber ihrer Klientel fast durchwegs nach Zeitaufwand und im Vergleich zum kantonalen Tarif in der Regel mit höheren Stundenansätzen in Rechnung stellt, bleibt im Kanton Appenzell I.Rh. die obsiegende Partei häufig trotz Entschädigung von der Gegenpartei auf einem Teil der Anwaltskosten sitzen. Im Weiteren decken die in familien-, verwaltungs- und strafrechtlichen Streitigkeiten vorgesehenen Pauschalen den Aufwand regelmässig nicht mehr ab, was für die im Verfahren obsiegenden Betroffenen unbefriedigend ist, weil sie mit der Entschädigung ihre Anwaltskosten nicht bezahlen können. Da eine Pauschale keine Rücksicht auf den konkreten Aufwand nimmt, kann sie selbst bei einer generellen Anhebung des Rahmens der Pauschale zu hoch oder zu tief sein. Daher hätte es Grossrat Nicola Moser begrüsst, wenn man in der revidierten Verordnung über die Honorare der Anwälte vollumfänglich auf Pauschalen verzichtet hätte. Die in der Vorlage weiterhin vorgesehenen Pauschalen stören ihn aber nicht, sofern an der bisherigen Regelung von Art. 19 Abs. 2 festgehalten wird. Damit bietet die Anwaltshonorarverordnung der Anwaltschaft als Alternative zur pauschalen Berechnungsmethode die Möglichkeit, das Honorar vom Gericht nach dem Zeitaufwand berechnen zu lassen. Dieses Modell hat nach Auffassung von Grossrat Nicola Moser die Pauschalen in der Praxis längst abgelöst, da praktisch jede Anwältin oder jeder Anwalt eine Honorarnote nach Aufwand einreicht. Mit dem von der Standeskommission neu vorgeschlagenen Art. 19 würde ein neues Berechnungsmodell eingeführt und die alternative Berechnung nach Zeitaufwand nur noch im Familienrecht und im strafrechtlichen Beschwerdeverfahren gegen bestimmte Verfügungen ermöglicht. Dies stellt in seinen Augen einen Bruch mit der heutigen Berechnungspraxis dar, für den es keinen Grund gibt. Mit der vorgeschlagenen Revision würde die Position der Betroffenen nicht verbessert, sondern verschlechtert. Weil gerade im Straf- und im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht der Aufwand der Anwaltschaft völlig unterschiedlich ausfallen kann, sind reine Pauschalen keine gute Lösung, und es muss daher auch möglich sein, das Honorar nach Zeit-

aufwand festzusetzen. Grossrat Nicola Moser stellt abschliessend klar, dass er mit seinem Antrag kein neues System anstrebt, sondern lediglich den geltenden Art. 19 belassen will. Eine andere Lösung hält er rechtsstaatlich für bedenklich, weil unschuldig in ein Verfahren geratene Betroffene nicht auch noch mit Anwaltskosten bestraft werden sollen. Dieses Gebot der Fairness muss in seinen Augen insbesondere in Verfahren gelten, wo der Staat auf der Gegenseite steht.

Landesfähnrich Jakob Signer stimmt zu, dass sich mit der schweizweiten Vereinheitlichung der verschiedenen Prozessordnungen die Situation verändert hat. Es ist auch bekannt, dass sich die Prozessordnungen weiterentwickeln und die zu beachtenden Formalien immer komplexer werden. Nicht zustimmen kann er der Aussage, dass die Anwendung von Pauschalen ein alter Zopf sei und nicht mehr dem heutigen Standard entspreche. Diesbezüglich hat er von den Gerichten im Kanton eine andere Rückmeldung erhalten. Ebenfalls nicht zustimmen kann er der Aussage, es sei rechtsstaatlich bedenklich, wenn mit der vorgeschlagenen Regelung in Art. 19 in Strafsachen auf die Möglichkeit der Entschädigung nach Zeitaufwand verzichtet werde. Landesfähnrich Jakob Signer verweist nochmals darauf, dass die Regelungen in dieser Verordnung möglichst stark mit jenen in den beiden Nachbarkantonen korrelieren sollen, damit in den drei Kantonen die Anwaltschaft von einem gleichartigen Berechnungssystem für die Entschädigung ihres Aufwands ausgehen darf. Mit der vorgeschlagenen Herausnahme der Angelegenheiten des Kindes- und Erwachsenenschutzes und der Strafsachen aus der Ausnahmeregelung in Art. 19 Abs. 2 wird die Idee verfolgt, das System zu vereinfachen, indem man statt mit der weniger üblichen Abrechnung nach Zeitaufwand noch mehr mit Pauschalen arbeitet. Landesfähnrich Jakob Signer gesteht aber ein, dass es wenig stringent ist, wenn er eine gleiche Regelung wie in den Nachbarkantonen fordert und gleichzeitig mit der vorgeschlagenen Änderung ein anderer Pfad eingeschlagen werden soll. Eine allfällige Zustimmung des Grossen Rates zum Antrag von Grossrat Nicola Moser erscheint ihm daher vertretbar.

Grossrat Nicola Moser hat auf Anfrage vom Bezirksgerichtspräsidenten erfahren, dass dieser gut mit den Pauschalen arbeiten kann. Allerdings gibt es Richterinnen und Richter im Kanton, welche die Sache anders sehen. Verschiedene kontaktierte Mitglieder des Kantonsgerichts sind dagegen, das heutige System zu beseitigen. Auch der Präsident des Appenzellischen Anwaltsverbands, welcher als Kantonsrichter amtiert, hat eingestanden, dass er diesen Punkt im Vernehmlassungsverfahren übersehen und daher in der Stellungnahme des Anwaltsverbands nicht eingebracht habe. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung in Art. 19 ist daher im Sinne aller.

Landesfähnrich Jakob Signer hält zur Präzisierung fest, dass diese Vorlage von den Vorsitzenden der beiden Gerichte zusammen mit den Richterinnen und Richtern ausgearbeitet und mit dem Antrag auf Weiterleitung an den Grossen Rat der Standeskommission vorgelegt wurde.

**In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Nicola Moser zu Art. 19 mit grossem Mehr gut.**

**Art. 20 bis Art. 22**

Keine Bemerkungen.

**Art. 28 bis Art. 29**

Keine Bemerkungen.

**Art. 32a**

Keine Bemerkungen.

**Ziffern II bis IV**

Keine Bemerkungen.

*Es wird keine zweite Lesung gewünscht.*

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte ohne Gegenstimme bei zwei Enthaltungen gutgeheissen.**

## **6. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes**

23/2023: Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Romeo Premierlani, Präsident WiKo  
Departementsvorsteher: Landeshauptmann Stefan Müller

Grossrat Romeo Premierlani, Präsident der WiKo, nimmt Bezug auf den Agridea-Bericht aus dem Jahr 2020, welcher am Beginn der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung steht. Im Bericht wurde die Planung der künftig erforderlichen Herdenschutzmassnahmen im Sömmerungsgebiet des Kantons Appenzell I.Rh. untersucht. Gestützt auf diese Erkenntnisse werden im Hinblick auf die Umsetzung des nationalen Herdenschutzprogramms gesetzliche Rahmenbedingungen vorgeschlagen, damit die Herdenschutzberatung und die Umsetzung von Schutzmassnahmen gesetzlich verankert werden können. Grossrat Romeo Premierlani stellt klar, dass der Grosse Rat nur über die Revision des Landwirtschaftsgesetzes zu beraten hat. Die Ausführungsbestimmungen werden nach dem Entscheid der Landsgemeinde durch die Standeskommission erlassen. Grossrat Romeo Premierlani stellt den wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Gesetzesrevision vor. Es soll der gesetzliche Rahmen für kantonale Unterstützungsbeiträge für eine sichere nächtliche Unterbringung von Ziegen auf den Sömmerungsbetrieben festgelegt werden. Im Weiteren sollen Beiträge für Materialkosten, welche einem verbesserten Herdenschutz dienen und vom Bund nicht unterstützt werden, auf kantonaler Ebene vorgesehen werden. Gesamthaft wird angestrebt, eine flächendeckende und traditionelle Sömmerung mit zumutbaren Schutzmassnahmen vor Grossraubtieren weiterhin zu ermöglichen. Die Revision wird auch dazu genutzt, um einzelne kleinere formelle Anpassungen im Bereich des Tierschutzes und der Bekämpfung von Tierseuchen vorzunehmen. Grossrat Romeo Premierlani teilt mit, dass die WiKo die Herdenschutzmassnahmen als richtig beurteilt hat. Auch der finanzielle Aufwand von zirka Fr. 40'000.-- wird von der WiKo als sinnvolle Investition eingestuft. Die WiKo hat im Rahmen der Beratung festgestellt, dass gemäss der Datenbank Identitas im Kanton Appenzell I.Rh. im Zeitraum von 2020 bis 2022 von zirka 4'200 gesömmernten Kleintieren 82 verendeten, wovon lediglich fünf Tiere oder 0.12% der gesömmernten Kleintiere von einem Wolf gerissen wurden. Die WiKo beantragt dem Grossen Rat, auf das Geschäft einzutreten und den Landsgemeindebeschluss zuhanden der Landsgemeinde zu verabschieden.

Landeshauptmann Stefan Müller bestätigt, dass mit der Vorlage eine gesetzliche Grundlage für kantonale Herdenschutzmassnahmen geschaffen werden soll. Es sind kantonsspezifische, regionale Herdenschutzmassnahmen vorgesehen, die nicht bereits vom Bund unterstützt werden. Diese sollen nach den hiesigen Bedürfnissen separat geregelt werden. Die Revision des Landwirtschaftsgesetzes wird auch als Anlass dazu genutzt, bestehende Pendenzen abzuarbeiten und kleinere Korrekturen anzubringen. Dies betrifft etwa die Strukturdatenerhebung der Bezirke, die Bezeichnung der Fachstelle für Pflanzenproduktion und Pflanzenschutz und die Regelung der Zuständigkeit des Meliorationsamts zur Prüfung von Baugesuchen im Bereich des Tierschutzes. Landeshauptmann Stefan Müller verweist im Weiteren auf die in der Botschaft erteilte Antwort auf die Anfrage von Grossrat Albert Neff bezüglich einer Nichtbewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen. Die Standeskommission vertritt hierzu die Haltung, dass eine flächendeckende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen anzustreben ist. Es gibt tatsächlich Einzelfälle von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht verpachtet sind und von der Eigentümerschaft selbst auch nicht bewirtschaftet werden. Die Aufnahme einer Bewirtschaftungspflicht wäre aber ein massiver Eingriff in die Eigentumsfreiheit und daher mit dem öffentlichen Interesse nicht zu rechtfertigen. Die Standeskommission hat in der Botschaft aber auch darauf hingewiesen, dass es alternative Massnahmen gibt, um einer unterbleibenden Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen entgegenzuwirken.

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziffer I**

**Art. 3**

Keine Bemerkungen.

**Art. 6**

Keine Bemerkungen.

**Art. 16**

Landeshauptmann Stefan Müller beantragt in der neu vorgeschlagenen Fassung von Art. 16 Abs. 2 die Streichung des Worts «erfassen».

**Der Grosse Rat heisst den Antrag zu Art. 16 Abs. 2 gut.**

**Art. 17**

Keine Bemerkungen.

**Art. 19**

Keine Bemerkungen.

**Art. 19a**

Keine Bemerkungen.

**Art. 35**

Keine Bemerkungen.

**Ziffern II bis IV**

Keine Bemerkungen.

*Es wird keine zweite Lesung durchgeführt.*

**In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes mit 47 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.**

## **7. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für die Sanierung der Eichbergstrasse, Abschnitt Eggerstandenstrasse bis Risshau**

22/2023: Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo  
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, schildert die Ausgangslage und die Gründe für die Sanierung der Strasse im Abschnitt Eggerstanden bis Risshau. Gemäss Richtplan umfasst der Ausbau lediglich eine Angleichung an den Ausbaustandard auf dem anschliessenden Strassenstück ins Rheintal. Die Strasse wird durchschnittlich von etwa 2'100 Fahrzeugen pro Tag befahren. Zudem sollen die nicht mehr genügenden Entwässerungsanlagen erneuert werden. Drei Velo- und Bikerouten und eine Wanderwegverbindung verlaufen auf Teilabschnitten ebenfalls auf der Eichbergstrasse. Der zu sanierende Abschnitt ist in drei Lose unterteilt, wovon das Los A zirka 880m umfasst und die Lose B und C je rund 700m lang sind. Für die Lose A und B werden aufgrund von schwierigen geologischen Verhältnissen überdurchschnittliche Baukosten erwartet. Sehr hohe Baukosten werden im Los C erwartet, da die geologischen und topografischen Verhältnisse auf der gesamten Ausbaulänge Kunstbauten mit Sicherungsmassnahmen erfordern. In der BauKo haben hauptsächlich die Höhe der Kosten und die Genauigkeit der Kostenschätzungen Anlass zu Diskussionen gegeben. Die BauKo ist sich bewusst, dass die geologischen Bedingungen und nicht die Anpassungen des Ausbaustandards die hauptsächlichlichen Kostentreiber sind. Die Genauigkeit der Kostenschätzung sollte aber definiert werden. Unter dem Vorbehalt, dass die Genauigkeit der Kostenschätzung mit +/- 20% beziffert wird, befürwortet die BauKo den Antrag der Standeskommission auf Eintreten und Verabschiedung der Kreditvorlage zuhanden der Landsgemeinde.

Bauherr Ruedi Ulmann weist daraufhin, dass der geplante Ausbaustandard bereits im Richtplanblatt V.5 des kantonalen Richtplans so festgelegt ist.

### **Eintreten wird beschlossen.**

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Schwende-Rüte, beantragt die Rückweisung des Geschäfts an die Standeskommission mit folgenden Aufträgen:

1. Es soll ein Vorprojekt ausgearbeitet werden, das eine praktikable Lösung für den Langsamverkehr enthält. Die Bezirksbehörden Schwende-Rüte sind für die Lösung des Langsamverkehrs miteinzubeziehen. Eine Alternativvariante mit partiellen Ausweichstellen wäre als Diskussionsgrundlage in der Überarbeitung wünschenswert.
2. Die Kreuzung und der Einlenker Kreuzstrasse soll im neuen Vorprojekt überarbeitet werden, und es soll mit den Grundeigentümerschaften der Liegenschaften Dorfstrasse 35 bis 41 das Gespräch gesucht und eine gangbare Lösung gefunden werden.
3. Mit den Grundeigentümerschaften der anstossenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldparzellen sollen Gespräche geführt und allenfalls rechtlich bindende Vorverträge zum Landerwerb erstellt werden.
4. Es soll ein Konzept mit Möglichkeiten für Ausnahmegewilligungen für direkte Anstösserinnen und Anstösser sowie zur Durchsetzung der Gewichtsbeschränkung von 3.5t und von 8t für landwirtschaftliche Fahrzeuge erstellt werden.

Zur Begründung geht Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler vorerst auf den Langsamverkehr ein. Nach ihrer Auffassung zieht der Ausbau der Strecke eine Zunahme des Verkehrs nach sich. Sie hält es für wichtig, dass bei der Sanierung der Strecke auch die Interessen des Langsamverkehrs mit der Ausscheidung von separaten Flächen entsprechend berücksichtigt werden. Sie kritisiert, dass rund die halbe Strecke des zu sanierenden Strassenabschnitts mit einer der wenigen offiziellen Mountainbikerouten im Kanton deckungsgleich ist, ohne dass diese Route aber in der Botschaft überhaupt erwähnt wird. Weiter spricht sie die Ausführungen in der Botschaft an, dass zirka 400m Wanderwegstrecke entlang der Strasse aufgrund der Verkehrssicherheit

von der Strasse entkoppelt werden sollen, wobei für die Verlegung der Bezirk Schwende-Rüte zuständig sei. Wenn schon auf den Bezirk verwiesen wird, hätten ihres Erachtens mit diesem bereits vorgängig Gespräche bezüglich einer Verlegung des Wanderwegs geführt werden müssen. Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler bezweifelt, ob ein durchgehender Ausbau der Verbindungsstrasse für die Bewältigung des Verkehrs nötig ist. Eine Sanierung mit partiellen Ausweichstellen könnte auch genügen. Damit könnten eine weitere Zunahme des Verkehrs verhindert und das reduzierte Tempo beibehalten werden. Offenbar wurde eine Sanierung mit Ausweichstellen geprüft, und diese sei nicht wesentlich günstiger. Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler möchte konkrete Angaben haben, warum diese Variante nicht wesentlich kostengünstiger wäre, zumal mit dieser teilweise auf teure Kunstbauten verzichtet werden könnte. Weiter soll die Frage beantwortet werden, wie hoch die Kosten mit der Ausscheidung einer separaten Fläche für den Langsamverkehr ausfallen würden. Der Grosse Rat soll die Sanierung der Strassenverbindung mit der Variante einer durchgehenden Verbreiterung und der Variante einer Sanierung mit partiellen Ausweichstellen diskutieren können. Die von der Sanierung betroffenen Grundeigentümerschaften sollen vorgängig konsultiert werden. Auf dieser Basis ist es dem Grossen Rat möglich, einen Entscheid über die Variante der Sanierung zu treffen und der Landsgemeinde eine breit abgestützte Kreditvorlage zum Beschluss vorzulegen. Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler äussert auch Vorbehalte gegenüber der Gestaltung des Einlenkers Eichbergstrasse-Kreuzstrasse. Die dahinterliegenden Gebäude an der Dorfstrasse 39, 41 und 43 verfügen neben Parkierungsmöglichkeiten für Personenwagen auch über eine Garage für Busse und Lastwagen. Da aus der Skizze nicht ersichtlich ist, wie die Ein- und Ausfahrt für die Grossfahrzeuge gewährleistet werden soll, sind für einen Gewerbebetrieb zentrale Fragen noch offen, die ihres Erachtens vor der Beurteilung der Vorlage durch den Grossen Rat geklärt sein müssen. Im Weiteren deutet für Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler nichts daraufhin, dass im Hinblick auf die für die ganze Sanierung erforderlichen Bodenflächen bereits Gespräche mit den Grundeigentümerschaften geführt worden sind. Abschliessend erinnert Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler an die vier beim Bau- und Umweltdepartement zur Umsetzung anstehenden Hoch- und Tiefbauprojekte mit Kosten von insgesamt Fr. 73 Mio. Sie wehrt sich dagegen, dass mit dem vorliegenden, völlig ungenügend vorbereiteten Geschäft bei der Landsgemeinde 2024 zusätzlich ein Kredit eingeholt wird. Sie ersucht den Grossen Rat, ihren Rückweisungsantrag zu unterstützen, damit die Standeskommission dem Grossen Rat und anschliessend der Landsgemeinde ein ausgewogenes und bewilligungsfähiges Sanierungsprojekt vorlegen kann.

Grossrat Romeo Premierlani, Schwende-Rüte, sieht als Nutzer dieser Verbindungsstrasse die Notwendigkeit für eine Sanierung. Er ist sich jedoch unschlüssig bezüglich des Umfangs und des Zeitpunkts der Sanierung. Im Hinblick auf einen allfälligen Ausbau verweist er auf unterschiedliche Ergebnisse aus Verkehrsmessungen im Jahr 2021, welche einerseits 150m nach der Einmündung von der Entlastungsstrasse in die Eggerstandenstrasse und andererseits bei der Kreuzgarage in Eggerstanden gemacht wurden. Er macht deutlich, dass die Messergebnisse bei der Kreuzgarage nicht mit den in der Botschaft erwähnten Zahlen übereinstimmen. Gemäss der Messung bei der Kreuzgarage wurde der vorgesehene Ausbauperimeter zwischen August und September 2021 täglich von durchschnittlich 2'635 Verkehrsteilnehmenden genutzt. Davon entfielen 70% auf Personenwagen, 11% auf Transporter, 8% auf Radfahrende und 4% auf Lastwagen. Bei einem Ausbau sieht er die Gefahr, dass einige Verkehrsteilnehmende, welche heute über den Stoss ins Rheintal fahren, künftig die ausgebaute Eichbergstrasse nutzen werden. Dies sollte durch eine Reduktion der Attraktivität dieser Verbindung verhindert werden. Daher darf die Strasse nur im minimal nötigen Bereich mit minimalen Breiten saniert werden. Bezüglich der Ausbaubreite hält er die in den einschlägigen schweizweit geltenden Normen verlangte minimale Ausbaubreite von 5.5m zur Ermöglichung des Kreuzens von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Personenwagen für ausreichend. Die bei der vorgesehenen gesamten Ausbaubreite von 6.9m zusätzlich verfügbaren Flächen sollen besser für den Langsamverkehr genutzt werden. Er hält die südlich der Eichbergstrasse verlaufende Ausweichstrecke über Tonisweid nach Kobelwies für den Zweiradverkehr streckenweise für gefährlich. Grossrat Romeo Premierlani kommt im Weiteren auf die Kosten des Projekts zu sprechen. Er erinnert daran,

dass der damalige Bezirk Rüte vor 23 Jahren für den gleichen Streckenabschnitt mit Sanierungskosten von Fr. 5 Mio. gerechnet hatte. Bei einer Berücksichtigung der seither eingetretenen Bauteuerung beim Tiefbau von 40% würden die Kosten heute für das gleiche Projekt zirka Fr. 7 Mio. betragen. Er möchte daher wissen, wie es möglich ist, dass selbst bei Einrechnung der gestiegenen Baukosten eine Verdoppelung der Kosten resultiert. Er interessiert sich auch dafür, mit welcher Begründung die Standeskommission, welche damals die Kosten noch abgelehnt hatte, einer Verdoppelung der Kosten selbst nach Berücksichtigung der Baukostenindexierung zustimmen kann. Den Zeitpunkt für die Einholung eines Kredits für dieses Projekt hält Grossrat Romeo Premierlani in Anbetracht der verschiedenen pendenten Bauprojekte für ungünstig. Er gibt zu bedenken, dass die Mitglieder des Grossen Rates und die Stimmbevölkerung die langen Vorlaufzeiten von der Krediterteilung für ein Projekt bis zu dessen Umsetzung kaum verstehen, zumal über den jeweiligen Projektstand nur spärlich kommuniziert wird. Er bittet daher den Bauherrn, diesbezüglich Transparenz zu schaffen, indem jährlich mit dem Finanzplan eine Übersicht über die pendenten Projekte mit Priorisierung und grobem Zeitplan kommuniziert wird. Schliesslich erinnert Grossrat Romeo Premierlani als weiteres Argument zur Stützung des Langsamverkehrs an die im Januar 2023 verabschiedete Gesamtverkehrsstrategie, in welcher die Stärkung des Veloverkehrs als eines der Ziele figuriert. Diese Strategie darf seines Erachtens nicht bei erster Gelegenheit negiert werden. Er stellt den Antrag, dass die Standeskommission das Bau- und Umweltsdepartement mit der Erarbeitung neuer Lösungen, wie mit den gegebenen Minimalbreiten ein Miteinbezug des Langsamverkehrs möglich ist, beauftragt.

Grossrat Patrik Koster nimmt zu den Einwänden gegen die Vorlage Stellung. Den Einwand von Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler der fehlenden Berücksichtigung der auf der Eichbergstrasse verlaufenden offiziellen Mountainbikeroute in der Botschaft entkräftet er mit dem Hinweis auf die Ausführung der Standeskommission oben auf Seite 2 der Botschaft. Zur Kritik am geplanten Einlenker Eichbergstrasse-Kreuzstrasse stellt er klar, dass der Kurvenradius für den Zugang zum und die Ausfahrt aus dem naheliegenden Busdepot mit den heutigen Bussen wie bisher möglich ist. Er präzisiert, dass die beim Einlenker Kreuzstrasse auf der Parzelle Nr. 843 eingezeichneten Parkplätze so dargestellt sind, wie sie bereits heute verkehrsrechtlich sein müssen, damit man bei der Wegfahrt mit dem Fahrzeug nicht rückwärts auf die Kreuzung fahren muss. Schliesslich macht Grossrat Patrik Koster deutlich, dass es bei diesem Geschäft erst um die Erteilung eines Kredits geht und ein ausgearbeitetes Projekt noch nicht vorliegt.

Grossrat Bruno Streule, Schwende-Rüte, betont die Notwendigkeit der Sanierung der Eichbergstrasse auf dem vorgesehenen Abschnitt, welcher auch der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Grundstücken dient und auf dem heute ein ungehindertes Kreuzen von zwei Personewagen nicht überall möglich ist. Der befürchtete Mehrverkehr ist für ihn kein stichhaltiges Argument, die unbefriedigende Situation nicht zu verbessern, zumal ortsfremde Fahrzeuglenkerinnen und -lenker oft nach Anweisung des Navigationsgeräts unabhängig von der Attraktivität der Strecke die kürzeste Verbindung wählen. Da die geltende Gewichtsbeschränkung beibehalten wird, ist auch künftig kein gewerblicher Verkehr mit grossen Lastwagen oder Sattelschleppern zu befürchten. Als weiteres Argument für den Ausbau des Teilstücks führt er die Verbesserung der Sicherheit für die deutlich zunehmende Zahl der Radfahrenden an, welche die auf einem Teil des zu sanierenden Abschnitts der Eichbergstrasse verlaufende signalisierte Bikeroute nutzen. Da eine Verlegung des ebenfalls auf einem Teil dieses Strassenabschnitts geführten Wanderwegs nicht mit vertretbarem Aufwand möglich sein dürfte, ist die Korrektur der Strassenbreite in seinen Augen erforderlich, damit sich die verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer des Strassenabschnitts gegenseitig nicht übermässig behindern. Das Argument, dass vorerst andere Projekte umgesetzt werden sollen, steht dem Ansinnen der Standeskommission, diese Kreditvorlage der Landsgemeinde zur Beschlussfassung vorzulegen, nicht entgegen. Er ruft in Erinnerung, dass erst nach der Gutheissung des Kredits die Detailplanungen der Sanierung vorgenommen und Landverhandlungen geführt werden können. Daher ist es zwar unschön, aber nicht ausschlaggebend, wenn offenbar noch keine Gespräche mit den Eigentümerschaften der anstossenden Grundstücke geführt wurden. Grossrat Bruno Streule unterstützt das vorgelegte Strassenprojekt.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler geht auf einzelne Gegenargumentationen zu ihrem Rückweisungsantrag ein. Sie stellt klar, dass die beim Einlenker Kreuzstrasse auf die Parzelle Nr. 843 einfahrenden und von dieser ausfahrenden Busse nicht grösser geworden sind. Sie verweist aber auf die Ausführungen in der Botschaft, dass eine direkte Einfahrt in eine Kreuzung nicht zulässig ist. Daher muss ihres Erachtens eine Lösung für die Gestaltung der Ausfahrt gefunden werden. Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler betont, dass sie nicht gesagt habe, es seien zuerst die hängigen Bauprojekte zu erledigen, ehe man den Kredit für die Eggerstandenstrasse einhole. Es liegt ihr vielmehr daran, dass der Landsgemeinde ein ausgewogenes, ausgereiftes Projekt zur Abstimmung vorgelegt wird.

Grossrätin Angela Koller, Schwende-Rüte, schliesst sich dem Votum von Grossrat Bruno Streule an. Die Sanierung des Strassenabschnitts soll angegangen werden. Die stockende Umsetzung bewilligter Projekte ist für sie kein Grund, mit der Einholung des Kreditbeschlusses für das vorliegende Projekt zuzuwarten. Grossrätin Angela Koller geht in formeller Hinsicht auf den Rückweisungsantrag ein. Sie wünscht eine Abstimmung über die einzelnen Punkte, damit sich der Grosse Rat bei einer Rückweisung der Vorlage auch darüber äussern kann, welchen Aspekt er unterstützen will. Sie nennt als Beispiel den Langsamverkehr, welcher auch in ihren Augen nochmals überprüft und einbezogen werden soll. Sie hat aber Vorbehalte gegen die Forderung des Abschlusses von Vorverträgen mit den Eigentümerschaften für den Erwerb von Boden. Es ist für sie nicht denkbar, dass mit Vorverträgen finanzielle Verbindlichkeiten eingegangen werden, ohne dass vorher ein verbindlicher Beschluss der Landsgemeinde vorliegt. Ein solches Vorgehen hält sie verfahrensökonomisch für ineffizient. Sie verweist als Beispiel auf den möglichen Fall, dass dieses Geschäft zurückgewiesen wird und der Langsamverkehr miteinbezogen werden muss, was mit einem zusätzlichen Landbedarf verbunden wäre. Damit würden die in Vorverträgen bereits festgelegten Flächen schon nicht mehr stimmen.

Grossrat Sepp Manser, Schwende-Rüte, unterstützt eine zeitnahe Sanierung der Eichbergstrasse. Beim Studium der Pläne hat er aber festgestellt, dass der Langsamverkehr ausser Acht gelassen wurde. Es wird in der Botschaft lediglich darauf verwiesen, dass dies Sache des gelegenen Bezirks sei. Er hätte daher erwartet, dass der Kanton den Bezirk für diesen Bereich in die Projektplanung miteinbezieht, damit dieser nicht nach Abschluss des Projekts noch eine separate Lösung für den Langsamverkehr suchen muss. Er mutmasst, dass die Gesamtverkehrsstrategie des Kantons vor der Planung dieses Projekts nicht konsultiert wurde. Andernfalls wäre festgestellt worden, dass dem Langsamverkehr eine wichtige Rolle zukommt und damit in die Planung miteinzubeziehen ist. Grossrat Sepp Manser gibt zu bedenken, dass ein nachträglicher Einbezug des Langsamverkehrs enorme Mehrkosten für den Bezirk bringen würde, welche bei einem frühzeitigen Miteinbezug in die Planung nicht entstehen würden. Er kann nur einem ganzheitlich vorbereiteten Projekt für die Sanierung der Eichbergstrasse zustimmen. Er stellt den Antrag, das Geschäft zurückzuweisen, verbunden mit dem Auftrag, zusammen mit den zuständigen Behörden den Langsamverkehr in die Planung miteinzubeziehen.

Grossrat Christian Manser, Appenzell, bekräftigt den Hinweis von Grossrat Patrik Koster, dass es im vorliegenden Geschäft um die Einholung eines Kredits und nicht um ein konkretes Projekt geht. Er ist davon überzeugt, dass das Bau- und Umweltdepartement nach der Zustimmung der Landsgemeinde zum Kredit auf den Bezirk Schwende-Rüte zugehen und mit diesem gemeinsam eine Lösung für die Einbindung des Langsamverkehrs anstreben wird. Dies dürfte sich seines Erachtens nicht wesentlich auf den Kredit auswirken, weil der Langsamverkehr eine Sache der Bezirke ist. Die von Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler zur Prüfung angeregte Ausbauvariante mit partiellen Ausweichstellen wurde auch in der BauKo diskutiert. Es muss in seinen Augen darauf geachtet werden, dass man nicht mit zusätzlichen Abklärungen mit geringem Einsparungspotenzial die Ressourcen des Bau- und Umweltdepartements zusätzlich belastet. Für das von Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler angeführte Problem mit den direkten Ausfahrten auf eine Kreuzung sieht er keinen Handlungsbedarf, da im konkreten Fall bereits heute die Ausfahrt in die Kreuzung besteht. Grossrat Christian Manser ersucht den Grossen Rat, den Rückweisungsanträgen nicht zu folgen und der Kreditvorlage zuzustimmen.

Grossrätin Angela Koller widerspricht dem Votum des Vorredners. Sie rechnet vor, dass man bei einem Einbezug des Langsamverkehrs die Strasse eventuell auf einer Länge von fast 2.3km um 1m verbreitern muss, was mit Sicherheit grosse Auswirkungen auf den Kredit und auf die Planung hätte. Wenn der Grosse Rat mehrheitlich zum Schluss kommt, dass der Langsamverkehr auf diesem Strassenabschnitt berücksichtigt werden muss, ist es für sie zwingend, dass das Geschäft überarbeitet wird, was über eine Rückweisung erfolgen muss.

Grossrat Christoph Wetter, Appenzell, bereiten die im Vergleich zu anderen Sanierungen fast dreimal höheren Kosten pro Meter im Los C Sorgen. Er mutmasst, dass das vorliegende Projekt im Abschnitt C eine andere Variante vorsieht, als der Bezirk Rüte im Jahr 2000 im Rahmen der angedachten Gesamtsanierung der Eichbergstrasse vorsah. Für ihn ist daher nicht klar, ob für das vorliegende Projekt auch andere Varianten, die eventuell kostengünstiger wären, geprüft wurden. Grossrat Christoph Wetter verweist im Weiteren auf die Ausführungen in Ziff. 2.8 der Botschaft, dass die Eichbergstrasse ein Rutschgebiet mit Hangmuren quert und dass die notwendigen Massnahmen erst im Verlauf der Ausarbeitung des Bauprojekts definitiv geklärt werden. Er befürchtet, dass der genannte Abschnitt massive Mehrkosten verursachen könnte. Aus diesen Gründen unterstützt er den Rückweisungsantrag von Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler.

Grossrätin Kathrin Birrer, Appenzell, wünscht eine eingehende Prüfung eines schmäleren Ausbaus der Eichbergstrasse mit Ausweichstellen. Da die Motorfahrzeuglenkenden bei einer schmäleren Strasse aufmerksamer sind und besser auf andere Verkehrsteilnehmende achten müssen, wäre der Langsamverkehr bereits etwas eingebunden. In einem schmäleren Ausbau sieht Grossrätin Kathrin Birrer drei Vorteile: Da langsamer gefahren wird, erhöht sich die Sicherheit auch für Radfahrende. Eine schmalere Strasse bietet weniger Anreiz für zusätzlichen Verkehr. Schliesslich geht sie auch von tieferen Kosten aus. Grossrätin Kathrin Birrer würde sich daher eine Überarbeitung dieser Vorlage und zusätzliche Informationen über einen Ausbau mit Ausweichstellen inklusive Kostenaufstellung analog zur aktuellen Vorlage wünschen.

Grossrat LukasENZler, Appenzell, stimmt zu, dass man die Strasse erhalten und nicht weiter verfallen lassen soll. Weil das Terrain unbestritten schwierig ist, wird es seines Erachtens sicher nicht günstiger, wenn irgendwelche Zusatzwünsche erfüllt werden sollen. Mit Bezug auf die im Bereich des Strassenabschnitts verlaufenden Wanderwege ist Grossrat LukasENZler überzeugt, dass der Bezirk Schwende-Rüte besser in der Lage ist, noch vorhandene Lücken im Wanderwegnetz ausserhalb dieses Projekts zu schliessen. Er wehrt sich dagegen, mit den Vorabklärungen wieder neu beginnen zu müssen, da seines Erachtens ein ausgewogenes und vernünftiges Projekt vorliegt. Er unterstützt die Vorlage und lehnt die Rückweisungsanträge ab.

Grossrat Albert Neff, Schwende-Rüte, hat kein Verständnis dafür, wenn Grundeigentümerschaften, die mit Bauten der öffentlichen Hand belastet werden sollen, nicht bereits vor ersten Vermessungen für ein Projekt vororientiert werden. Mit Bezug auf das vorliegende Projekt sieht er Handlungsbedarf und spricht sich für einen Ausbau auf 5.5m aus. Aufgrund der starken Zunahme des Verkehrs ist eine Variante mit Ausweichstellen seines Erachtens nicht mehr zielführend. Bezüglich der signalisierten Gewichtsbeschränkung auf diesem Strassenabschnitt vertritt er die Auffassung, dass Zubringerdienste für an die Strasse anstossende Liegenschaften ohne Einholung einer Sonderbewilligung gestattet sein sollen. Er erinnert daran, dass einzelne Landwirte neben Flächen im oberen Bereich der Strasse auch solche im Eichberg bewirtschaften. Sie müssen die Strasse auch mit schweren landwirtschaftlichen Geräten befahren können. Auch mit Lastwagen, die Futtermittel oder Baumaterialien für die Bewirtschaftenden der anstossenden Liegenschaften transportieren, soll die Strasse ohne Einschränkung und ohne Einholen einer Sonderbewilligung befahren werden dürfen. Dasselbe soll für die Holztransporte im Rahmen der Waldbewirtschaftung gelten. Grossrat Albert Neff wünscht, dass die geplante Regelung der Bewilligung für Anstösserinnen und Anstösser sowie Zubringerinnen und Zubringer im Mandat erwähnt wird.

Grossrat Urs Koch, Appenzell, weist daraufhin, dass ein Einbezug des Langsamverkehrs in das vorliegende Projekt dazu führen würde, dass nicht nur der zu sanierende Teil der Eichbergstrasse, sondern auch der anschliessende Teil Richtung Rheintal miteinbezogen werden müsste, was die Kosten mit Sicherheit sprengen und das Projekt um viele Jahre verzögern würde. Er ruft dazu auf, die Sanierung mit dem vorgeschlagenen Projekt anzupacken, zumal die sanierte Strasse auch für den Langsamverkehr eine Verbesserung bringt. Grossrat Urs Koch ruft dazu auf, die Kreditvorlage zu unterstützen und eine Rückweisung abzulehnen.

Bauherr Ruedi Ulmann geht auf die geäusserten Bedenken gegen die Vorlage ein. Er erinnert daran, dass es um die Einholung eines Kredits aufgrund einer Vorprojektstudie geht. Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümerschaften hält er erst nach der Krediterteilung im Rahmen der Ausarbeitung des Bauprojekts für sinnvoll. Er sieht auch keine Veranlassung, mit dem Bezirk Schwende-Rüte ein Langsamverkehrskonzept auszuarbeiten, da das Vorhaben eine Kantonsstrasse betrifft. Lediglich der Wanderweg ist Sache des Bezirks. Dieser muss daher über eine eventuelle Verlegung des Wanderwegs entscheiden, wobei die Strasse nach Auffassung von Bauherr Ruedi Ulmann nach dem vorgesehenen Ausbau breit genug für Radfahrende und Wandernde sein wird, sodass von einer Verlegung des Wanderwegs auch abgesehen werden kann. Nach der Annahme des Kredits an der Landsgemeinde werden alle vom Ausbauprojekt betroffenen Grundeigentümerschaften zu einer Information eingeladen. Erst im Rahmen der Ausarbeitung des Projekts werden sich die Details ihrer Betroffenheit zeigen, sodass die Einzelheiten mit ihnen besprochen und bei der Ausarbeitung des Bauprojekts Lösungen gesucht werden können. Ein Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümerschaften über den erforderlichen Landerwerb ist erst nach Auflage des Projekts praktikabel. Im Weiteren wiederholt er die Gründe für den mit der Sanierung vorgesehenen Ausbau der Strasse auf eine Breite von 5.5m. Er ruft in Erinnerung, dass die Landsgemeinde 2004 einen Beitrag an den damals vom Bezirk Rüte geplanten Ausbau des Teilstücks von Risschau bis an die Kantonsgrenze auf eine Breite von 5.5m gesprochen hatte. Von Seiten des Kantons wurde damals zugesichert, die Eichbergstrasse nach dem Ausbau ins Kantonsnetz zu übernehmen und den restlichen Abschnitt analog zum Abschnitt Risschau bis Kantonsgrenze auf eine Breite von 5.5m auszubauen. Ein solcher Ausbau wird mit dem vorliegenden Geschäft vorgeschlagen. Gegen die beantragte Ausbauvariante mit Ausweichstellen spricht, dass diese nicht viel günstiger wäre, weil aufgrund des schlechten Zustands der Strasse viele technische Bauten wie Stützkonstruktionen trotzdem ersetzt werden müssten. Überdies würde die Beschränkung des Ausbaus auf Ausweichstellen den Verkehrsfluss negativ beeinträchtigen. Er listet im Weiteren die Gründe auf, warum die Berechnungen des Bezirks Rüte im Jahr 2000 für die Sanierung desselben Streckenabschnitts wesentlich tiefer ausfielen als in der heutigen Projektstudie. Neben der bereits erwähnten Bauteuerung von 40% wurden im Jahr 2000 wesentliche Kostenpositionen nicht oder nur teilweise berücksichtigt. So wurden damals die Kosten des Landerwerbs nicht eingerechnet. Die Projekt- und Bauleitungskosten wurden erst ab der Phase des Ausführungsprojekts einbezogen. Der Belagsabbruch und der Abbruch von Durchlässen bei Wasserquerungen, welche heute nach neueren Normen ausgebaut werden müssen, waren damals nicht Teil der Kostenberechnung. Zudem wurde der Ausbau der Teilstrecke von Kohlhütten bis Risschau mit einer Länge von 180m im damaligen Projekt überhaupt nicht berücksichtigt. Bauherr Ruedi Ulmann betont, dass die Sanierung dieses Teilstücks wegen der schwierigen geologischen Situation besonders teuer ausfallen wird. Im Weiteren wurde im damaligen Projekt mit Stützkonstruktionen auf einer Länge von 420m gerechnet, während das vorliegende Sanierungsprojekt Stützmauern auf einer Länge von gut einem Kilometer umfasst. Aber auch die Baunebenkosten, die beim vorliegenden Sanierungsprojekt allein mit fast Fr. 500'000.-- veranschlagt sind, fehlten in der damaligen Kostenschätzung. Bauherr Ruedi Ulmann zeigt im Weiteren auf, welche Konsequenzen der Miteinbezug eines Geh- und Radwegs in das Sanierungsprojekt hätte. Bei dessen Ausgestaltung mit minimaler Breite wäre mit einem zusätzlichen Landverbrauch von rund 7'000m<sup>2</sup> und mit Mehrkosten von Fr. 3 Mio. zu rechnen. Die kostspieligen Stützkonstruktionen im Bereich des schwierigen Geländes müssten erhöht werden. Die Realisierung eines Geh- und Radwegs entlang dieses Abschnitts, welcher im Gebiet Risschau unvermittelt enden würde, hält Bauherr Ruedi Ulmann nicht für verhältnismässig. Bei den zur Realisierung anstehenden Projekten muss seines

Erachtens zwischen Hochbau- und Tiefbauprojekten, deren Umsetzungsprozess separat organisiert ist, unterschieden werden. Der Standeskommission ist es wichtig, dass die Planungsphase der einzelnen Projekte vorangetrieben werden kann. Dies kann erst nach der Kreditbewilligung geschehen. Bauherr Ruedi Ulmann informiert, dass das Bau- und Umweltdepartement im Internet künftig die hängigen Projekte im Hochbau- und im Tiefbaubereich auflisten und den Stand der Realisierung aufzeigen wird. Die Angabe eines verbindlichen zeitlichen Fahrplans wird aber nicht möglich sein, da dies von vielen äusseren Faktoren abhängt. Schliesslich spricht Bauherr Ruedi Ulmann die Zunahme des Verkehrs und das Verkehrsregime auf dem betreffenden Abschnitt der Eichbergstrasse an. Die geltende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60km/h und die Gewichtsbeschränkung sollen nicht gelockert werden.

Landesfährnrich Jakob Signer bestätigt, dass die geltenden Geschwindigkeits- und Gewichtsbeschränkungen beibehalten werden sollen. Die Nutzung der Strasse durch Bewirtschaftende der anstossenden landwirtschaftlichen Liegenschaften mit schweren Fahrzeugen kann mit signalisierten Ausnahmen oder durch Erlass von Einzelverfügungen dauerhaft gestattet werden. Landesfährnrich Jakob Signer hält es aber nicht für sinnvoll, wegen einzelnen Nutzerinnen und Nutzern mit schwereren Fahrzeugen das Gewichtslimit generell zu erhöhen. Er weist daraufhin, dass diese Punkte aber nicht schon heute, sondern erst nach der Bewilligung des Kredits im Rahmen der Detailplanung der Sanierung abschliessend zu klären sind. Er stellt klar, dass Kontrollen durch Polizeipatrouillen nur stichprobenweise oder auf Anzeige hin erfolgen werden, da die Polizei den Schwerpunkt ihrer Kontrollen auf Bereiche mit zahlreichen Verstössen legt. Landesfährnrich Jakob Signer glaubt nicht, dass der geplante Ausbau des Teilstücks der Eichbergstrasse eine erhebliche Zunahme des Verkehrs zur Folge haben wird. Es dürften nicht viele Personen, welche bisher auf der Fahrt vom oberen Rheintal nach Appenzell über den Stoss gefahren sind, nach der Sanierung dieses Teilstücks die Eichbergstrasse benutzen.

Grossrat Bruno Huber, Schwende-Rüte, erkundigt sich, ob man anstelle einer zusätzlichen Verbreiterung der Eichbergstrasse für einen Radweg für die Radfahrenden einen Radstreifen auf die Fahrbahn markieren könnte, mit welchem die Autolenkenden daran erinnert werden, dass auch Radfahrende diese Strecke nutzen. Es scheint ihm wichtig, dass eine Aussage gemacht wird, was auf dieser Strecke für den Langsamverkehr angedacht ist. Er glaubt, dass viele Stimmberechtigte im Kanton die Auffassung vertreten, der Ausbau der Strasse soll soweit wie nötig, aber nicht übermässig erfolgen. Daher könnte eine solche Markierung eine Kompromisslösung sein. Grossrat Bruno Huber spricht sich gegen die Rückweisung aus.

Bauherr Ruedi Ulmann wiederholt, dass die sanierte Strecke der Eichbergstrasse einen Ausbaustandard von 5.5m Breite haben wird, was mit Blick auf die Verkehrssicherheit eine starke Verbesserung bringt. Wenn angesichts der hohen Mehrkosten für einen zusätzlichen Geh- und Radweg nur ein Radweg ohne Gehweg realisiert würde, müsste dieser nach den geltenden Normen dennoch eine Breite von 3.5m aufweisen. Er weist daraufhin, dass im Kanton bisher nur Gehwege erstellt worden sind, auf denen auch Velos gestattet sind. Entlang der Eggerstandenstrasse besteht beispielsweise ein solcher Gehweg, auf dem Radfahrende zugelassen sind. Wenn ein separater Radweg gebaut wird, sind die entsprechenden Mindestnormen einzuhalten, was entsprechende Mehrkosten zur Folge hat.

Landesfährnrich Jakob Signer informiert, dass die Signalisation eines Streifens für Radfahrende mit einer gestrichelten gelben Linie am rechten Rand von der Breite der Strasse abhängig ist. Solche Streifen müssten bei Einhaltung der entsprechenden Norm auf beiden Seiten in einem Abstand von 1.5m vom Strassenrand markiert werden. Bei einer Gesamtbreite der Strasse von 5.5m würde in der Mitte nur noch eine Breite von 2.5m übrigbleiben. Das sanierte Teilstück der Eichbergstrasse wird für die Anbringung eines gestrichelten Radstreifens nicht breit genug sein.

Grossrat Köbi Neff, Appenzell, verweist auf die Situation auf der Hauptstrasse vom Sammelplatz nach Gais, wo ebenfalls eine gestrichelte Linie für Radfahrende signalisiert ist. Diese ist im Bereich Sammelplatz aber lediglich zirka 30cm breit, womit die erwähnte Norm für die Breite der

Radstreifen nicht eingehalten wird. Er gibt zu bedenken, auch eine in einem geringeren Abstand zum Rand angebrachte gelbe Linie mache die Autolenkenden darauf aufmerksam, dass die Radfahrenden ebenfalls ein Recht auf einen Platz auf der Strasse haben.

Landesfährnrich Jakob Signer legt dar, dass die Strasse vom Sammelplatz nach Gais mit einer Breite von rund 7m wesentlich breiter ist als es die Eichbergstrasse nach der Sanierung sein wird. Er informiert, dass bereits geplant ist, den Radstreifen auf der Strecke Sammelplatz bis Gais zu verbreitern, da ein schmaler Streifen für Velofahrende gefährlich ist.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler kann den von Bauherr Ruedi Ulmann behaupteten zusätzlichen Landbedarf von 7'000m<sup>2</sup> für einen Geh- und Radweg nicht nachvollziehen, zumal für die Sanierung des 2.25km langen Abschnitts gemäss Botschaft insgesamt lediglich 6'500m<sup>2</sup> zusätzlicher Boden benötigt wird.

Bauherr Ruedi Ulmann gibt zu bedenken, dass die 6'500m<sup>2</sup> für den Ausbau der Strasse auf eine Breite von 5.5m und je eines zusätzlichen schmalen Banketts auf beiden Seiten benötigt werden. Der Geh- und Radweg müsste neben der ausgebauten Strasse zusätzlich erstellt werden, was entsprechenden zusätzlichen Boden erfordern würde.

Grossrat Romeo Premierlani stellt klar, dass die Strasse nach der Sanierung mit Banketten auf beiden Seiten eine gesamte Breite von 6.9m umfassen wird. Er verweist auf die Praxis des Kantons Appenzell A.Rh., wo auf einer Strassenseite ein Trottoir erstellt wird, welches gleichzeitig in beiden Richtungen als Geh- und Radweg genutzt wird. Es muss nicht auf beiden Strassenseiten ein Radstreifen signalisiert werden. Grossrat Romeo Premierlani stellt aber nochmals den Sinn der vor kurzem erlassenen Gesamtverkehrsstrategie in Frage, wenn mit dem vorliegenden Projekt die darin festgelegten Ziele nicht beachtet werden.

Bauherr Ruedi Ulmann ruft nochmals in Erinnerung, dass der dem Ausbau zugrunde liegende Standard der Stimmbevölkerung vor 20 Jahren versprochen und auch im kantonalen Richtplan, welcher von Grossen Rat 2018 verabschiedet wurde und für die Behörden verbindlich ist, festgehalten ist.

Landammann Roland Dähler bestätigt die Bedeutung der Eichbergstrasse für den Pendlerverkehr ins Rheintal. Er erinnert daran, dass rund die Hälfte der Strecke vom Eichberg bis zur Kreuzgarage auf dem Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. liegt. Ein Teil davon ist bereits saniert und hat einen guten Ausbaustandard. Mit dem vorliegenden Projekt soll die letzte Lücke geschlossen werden. Landammann Roland Dähler kann daher die Diskussion über den Ausbaustandard des letzten Teilstücks nicht nachvollziehen. Das Projekt der Gesamtsanierung der Eichbergstrasse soll so zu Ende geführt werden, wie es bereits in den anderen Abschnitten besteht. Mit diesem Ausbau werden aus seiner Sicht alle Bedürfnisse hinreichend abgedeckt.

Grossrätin Angela Koller kann dem nicht ganz zustimmen. Da die Hälfte der genannten Strecke der Eichbergstrasse ausserkantonal verläuft, ist in ihren Augen ein Konzept über die Führung des Langsamverkehrs auf der gesamten Strecke schwierig. Weil mit dem geplanten Projekt aber über die Hälfte der im Kanton gelegenen Strecke saniert werden soll, hält sie es durchaus für sinnvoll, dass man sich Gedanken über die Führung des Langsamverkehrs macht. Sie kann aber nicht einschätzen, ob dies in der Detailplanung noch berücksichtigt werden kann oder ob es dafür einer Überarbeitung der Vorlage bedarf. In Anbetracht der hohen Kosten des Projekts hält sie diese Diskussion aber für gerechtfertigt.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler geht es darum, dass eine Variante zur Diskussion steht und eine genauere Planung vorliegt. Sie spricht die im Votum von Grossrat Christoph Wetter erwähnten schwierigen Strassenabschnitte an. Sie möchte es vermeiden, dass bei der Landsgemeinde ein Kredit von Fr. 14.5 Mio. abgeholt wird und dann die Kosten auf ein Mehrfaches an-

steigen, weil einzelne Sachen vorgängig nicht abgeklärt wurden. Sie wünscht sich ein überarbeitetes Projekt, aus dem sich ergibt, wofür die Kreditsumme eingesetzt werden soll und dass mit den betroffenen Grundeigentümerschaften bereits Gespräche geführt wurden.

Bauherr Ruedi Ulmann wiederholt, dass in der Phase der Vorprojektstudie die Details noch nicht feststehen. Es kann beispielsweise noch nicht genau gesagt werden, in welchem Abstand die Strasse zu einer Einfahrt zu einer anstossenden Liegenschaft realisiert wird. Es geht jetzt darum, beim Stimmvolk das Einverständnis zum Kredit für eine Sanierung des letzten Teilstücks einzuholen. Danach können die Details des Projekts ausgearbeitet werden. Er hält es für falsch, bereits jetzt die Bedürfnisse der betroffenen Grundeigentümerschaften abzuholen. Abschliessend betont Bauherr Ruedi Ulmann, dass das von der Standeskommission vorgeschlagene Vorgehen dem üblichen Ablauf bei Strassenbauprojekten entspricht.

*Grossratspräsident Albert Manser ruft die vorliegenden Anträge nochmals in Erinnerung. Er stellt fest, dass die Anträge von Grossrat Romeo Premierlani und Grossrat Sepp Manser vom Antrag von Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler abgedeckt sind. Auch der von Grossrätin Kathrin Birrer geäusserte Wunsch ist darin mitenthalten.*

*Grossratspräsident Albert Manser erläutert zum weiteren Vorgehen, dass in einer ersten Abstimmung über den Rückweisungsantrag entschieden werde. Wenn die Rückweisung angenommen wird, soll einzeln über die vier von Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler formulierten Aufträge abgestimmt werden. Wenn die Rückweisung abgelehnt wird, sind die damit verbundenen Aufträge erledigt und die Vorlage kann im Detail beraten werden.*

**In der Abstimmung wird der Rückweisungsantrag von Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler mit 12 Ja-Stimmen gegen 35 Nein-Stimmen abgelehnt.**

#### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 1 bis Art. 3**

Keine Bemerkungen.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler wünscht eine zweite Lesung und erwartet die Beantwortung folgender Fragen samt Lösungsvorschlägen:

- Wie hoch wären die Kosten, wenn über den ganzen Streckenabschnitt der Langsamverkehr als Geh- und Radweg berücksichtigt wird?
- Wie hoch sind die Kosten für eine Sanierung des Streckenabschnitts Eggerstandenstrasse bis Risshau ohne durchgängige Verbreiterung nur mit partiellen Ausweichstellen, ohne dass die vorhandenen Hofeinfahrten als Ausweichstellen genutzt werden?
- Wie soll für den Langsamverkehr grösstmögliche Sicherheit entlang des fraglichen Abschnitts ohne Ausscheidung eines Raums für den Langsamverkehr gewährt werden?
- Wurden Gespräche mit den Grundeigentümerschaften der Liegenschaften Dorfstrasse 35 und 41 geführt? Allenfalls können daraus bereits Problemlösungen besprochen werden.

**In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat eine zweite Lesung ab.**

**In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für die Sanierung der Eichbergstrasse, Abschnitt Eggerstandenstrasse bis Risshau, mit 43 Ja-Stimmen bei vier Nein-Stimmen zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.**

## 8. Bericht Einflussmöglichkeiten des Grossen Rates beim Budget

24/2023: Antrag Standeskommission  
Referent: Säckelmeister Ruedi Eberle

Das Finanzdepartement hat auf Anstoss aus dem Grossen Rat einen Bericht über die Einflussmöglichkeiten des Grossen Rates beim Budget ausgearbeitet. Säckelmeister Ruedi Eberle führt dazu aus, dass seit der Einführung des Rechnungslegungsmodells HMR2 im Jahr 2015 stets vermittelt worden ist, dass der Grosse Rat zwar einzelne Kontobeträge diskutieren kann, Änderungsanträge aber bei den Artengruppen stellen muss. Gemäss dem ausgearbeiteten Bericht kann der Grosse Rat aber neben den Artengruppen auch auf die Finanzierungsrechnung Einfluss nehmen und zu den Finanzierungskennzahlen oder auch zu einzelnen Konten Antrag stellen. Sodann kann er das Budget zurückweisen oder eine weitere Lesung beschliessen. Weiter hat er die Möglichkeit, Einfluss auf die von der Standeskommission festgelegten Grundsätze der Rechnungslegung zu nehmen. Wenn er beispielsweise längere Abschreibungsdauern wünschen würde, könnte er dieses Anliegen bei der Standeskommission deponieren. Sollte diese ihren Beschluss nicht ändern wollen, müsste der Grosse Rat eine Verordnungsbestimmung erlassen. Solche Änderungen sollten aber nicht im Budgetprozess vorgenommen werden, sondern rechtzeitig vorher, damit die Budgetierung nach der neuen Regelung vorgenommen werden kann.

Säckelmeister Ruedi Eberle weist daraufhin, dass Anträge nach Möglichkeit bei den Artengruppen gestellt werden sollten, damit die Standeskommission einen gewissen Handlungsspielraum in der Umsetzung hat. Wenn beispielsweise beschlossen würde, den Personalaufwand zu kürzen, hat die Standeskommission bei einer Änderung bei der Artengruppe die Möglichkeit, den Aufwand beim Teuerungsausgleich, bei den Lohnerhöhungen oder bei den Personalaufstockungen zu senken. Wenn Anträge bezogen auf ein Konto gestellt werden, können allenfalls Projekte blockiert oder verzögert werden.

Weiter gibt Säckelmeister Ruedi Eberle zu bedenken, dass eine Rückweisung des Budgets oder eine zweite Lesung nur im Ausnahmefall beschlossen werden sollte. Die Konsequenzen werden im Bericht aufgezeigt. Da der Grosse Rat Änderungsanträge zu verschiedenen Punkten stellen kann, sollte eine Rückweisung des Budgets oder eine zweite Lesung nicht notwendig sein. Die Standeskommission ist bestrebt, ein mehrheitsfähiges Budget vorzulegen. Im Vorfeld der Session wurde über einen anderen Terminplan diskutiert, um das Budget bei einer Rückweisung doch noch an der Dezembersession verabschieden zu können. Müssen erhebliche Änderungen vorgenommen werden, ist eine erneute Vorlage auf die Dezembersession aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Wenn Grossratssessionen und Landsgemeindengeschäfte zeitlich vorverschoben werden, hätte dies zudem Auswirkungen auf Verwaltungsgeschäfte, aber auch auf Geschäfte des Grossen Rates und der Landsgemeinde. Obwohl in der Vergangenheit schon intensiv über das Budget diskutiert wurde, waren bis anhin keine Rückweisungsanträge nötig. Beim Antrag, welcher Grossrat Jonny Dörig letztes Jahr gestellt hatte, ging es letztlich nur um eine Budgetposition.

Säckelmeister Ruedi Eberle sieht keinen Anlass dafür, das Vorgehen bei der Budgetierung zu ändern. Die Fachgruppe für kantonale Finanzfragen hat zum Budget-Planungsprozess eine Umfrage durchgeführt, an welcher sich 25 Kantone beteiligt haben. Daraus geht hervor, dass ein Drittel der Kantone mit der Budgetplanung im Januar beginnt, die anderen zwei Drittel meist zwischen März und April. Die Hälfte der Kantone nehmen die letzte Lesung in der Regierung vor den Sommerferien vor, die andere nach den Sommerferien. Die Botschaft wird von der Mehrheit der Kantone im August und September dem Parlament vorgewiesen. Medienmitteilungen werden in der Regel im August und September veröffentlicht. Die Debatten im Parlament finden im November und Dezember statt, mit Ausnahme des Kantons Luzern, der Ende Oktober über sein Budget berät.

Zur Kompetenzfrage hält Säckelmeister Ruedi Eberle fest, dass elf Kantone ein rein globales Budget haben, sodass das Parlament keinen Einfluss auf einzelne Konten hat. Neun Parlamente, darunter auch der Kanton Appenzell I.Rh., beschliessen detailliert über die Art der Kosten. Fünf Kantone haben eine Mischform von bestimmten Organisationseinheiten und Globalbudgets und können gleichzeitig auch noch auf einzelne Konten Einfluss nehmen. Der Kanton Appenzell I.Rh. bewegt sich somit im Mittelfeld. Das Vorgehen entspricht der Norm. Die Budgetdebatte sollte weiterhin im Dezember gelesen werden.

Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, merkt an, dass die StwK den Bericht eingehend besprochen hat. Sie hat darüber beraten, ob dem Grossen Rat eine zweite Lesung für das Budget vorgeschlagen werden soll. Grossrat Reto Inauen wollte mit der Formulierung eines Antrags zuwarten, bis die Handhabung in anderen Kantonen abgeklärt ist. Parallel mit den Abklärungen des Finanzdepartements sind die StwK wie auch Grossrat Reto Inauen zur Ansicht gelangt, dass keine Änderung notwendig ist und dass ein Ausnahmefall nicht zur Änderung des ganzen Prozesses führen soll. Es war aber wichtig, dass transparent gemacht worden ist, welche zusätzlichen Einflussmöglichkeiten der Grosse Rat im Bedarfsfall hat. Grossrat Matthias Rhiner bedankt sich für den aufschlussreichen Bericht des Finanzdepartements.

Grossrätin Angela Koller, Schwende-Rüte, hält fest, dass sich mit dem Bericht die Antragsmöglichkeiten geändert haben. Für sie ist weiter wichtig, dass im Zusammenhang mit der neuen Kantonsverfassung entsprechende Bestimmungen vorgesehen sind, auf die sich der Kanton abstützen kann. Aktuell könnte der Grosse Rat die Abschreibungspraxis im Rahmen seiner Beratung nicht ändern, weil diese im Standeskommissionsbeschluss zur Rechnungslegung festgelegt sind. Sie hält allerdings die Grundlage von Art. 30 Abs. 5 der geltenden Verfassung für den Erlass des Standeskommissionsbeschlusses für wenig solid. Inhaltlich hält sie es aber gleichwohl für richtig und sinnvoll, dass der Grosse Rat im Einzelfall nicht plötzlich Abschreibungsätze ändert. Wichtig ist ihr, dass der Zeitplanung der Budgetierung genügend Beachtung geschenkt wird. Zudem hängt es nach ihrer Auffassung von der Bereitschaft aller Behörden ab, ausserordentliche Massnahmen zu ergreifen, wenn dies nötig wird. Falls der Grosse Rat das Budget zurückweisen würde, könnten eine ausserordentliche Sitzung der Standeskommission anberaumt und die Versand- und Vorberatungsfristen des Grossen Rates gekürzt werden. Es wäre demokratisch vertretbar, in Einzelfällen so vorzugehen.

Grossrat Bruno Huber, Appenzell, ist der Meinung, dass der ganze Prozess grundsätzlich zwei Monate vorverschoben werden könnte, zumal die Budgetierung auch mit dem heutigen Zeitplan eine Einschätzung der Aufwände und Einnahmen ist. Bis anhin wurde stets vorsichtig budgetiert, wobei das Ergebnis schlussendlich positiv war. Während des laufenden Jahrs ergeben sich erfahrungsgemäss Änderungen, weshalb Budgetabweichungen begründet werden müssen. Damit genügend Zeit vorhanden ist, um über einzelne Positionen zu befinden, sollte geprüft werden, ob eine Frist bis Oktober möglich wäre. Aus seiner Sicht sollte in einem kleinen Kanton der Budgetprozess früher abgeschlossen werden können und dass als Grund gegen eine solche Massnahme nicht Personalengpässe angeführt werden sollten.

Säckelmeister Ruedi Eberle führt aus, es sei nicht ausgeschlossen, das Budget an der Oktobersession zu behandeln. Es könnte trotzdem noch im Frühling mit dem Prozess begonnen und zwei Lesungen in der Standeskommission durchgeführt werden. Probleme würden nur entstehen, wenn grosse Anpassungen vorzunehmen wären. Eine gewisse Flexibilität ist nicht nur verwaltungsintern, sondern auch für den Grossen Rat, die StwK und die Standeskommission von Bedeutung. Eine zeitliche Vorverschiebung der Budgetdebatte hätte zur Folge, dass das Budget schon vor den Herbstferien stehen und die Session des Grossen Rates früher durchgeführt werden müsste. Ferner würde dies für die Verwaltung, aber auch für die Behörden und vorberatenden Kommissionen einen Arbeitsaufwand in der Sommerferienzeit bedeuten.

**Der Grosse Rat nimmt vom Bericht Kenntnis.**

## 9. Landrechtsgesuche

25/2023: Bericht Kommission für Recht und Sicherheit  
Mündlicher Antrag Kommission für Recht und Sicherheit  
Referent: Grossrat Markus Koster, Präsident ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Grosse Rat folgenden Personen das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Gemeindebürgerrecht von Appenzell erteilt:

**Clint Magg**, geboren 1983 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft an der Gaishausstrasse 33 in Appenzell;

**David Brönimann**, geboren 1975 in Bern, von Linden BE; in die Einbürgerung miteinbezogen ist sein Sohn **Tobias Brönimann**, geboren 2019; beide wohnhaft an der Nollisweid 46 in Appenzell Meistersrüte;

**Dieter Krause**, geboren 1957 in Deutschland, von Embrach ZH, wohnhaft im Chäsmoos 5 in Appenzell Steinegg;

**Martin Städler**, geboren 1980 in Altstätten SG, von Altstätten SG; in die Einbürgerung miteinbezogen sind seine Kinder **Aline Städler**, geboren 2014, **Felix Städler**, geboren 2016, **Max Städler**, geboren 2019; alle wohnhaft an der Leugangenstrasse 5 in Weissbad;

**Tanja Rusch** geborene Huber, geboren 1985 in Appenzell, von Winterthur ZH, wohnhaft an der Austrasse 2 in Weissbad.

## 10. Mitteilungen und Allfälliges

- Bauherr Ruedi Ulmann teilt mit, dass gemäss Medienmitteilung vom 17. Oktober 2023 die Metzibrücke nach rund einem halben Jahr Bauzeit dem Verkehr übergeben werden kann. Das Projekt wurde von der Dorfgestaltungskommission, welcher Behördenmitglieder aus den Bezirken Schwende-Rüte, Appenzell und der Feuerschaugemeinde angehören, lanciert. Die Mitglieder des Grossen Rates sind zur kleinen Einweihungsfeier vom 31. Oktober 2023 eingeladen.
- Grossratspräsident Albert Manser teilt mit, dass für die Mitglieder des Grossen Rates im Anschluss an die Session vom 4. Dezember 2023 erneut ein Nachtessen organisiert wird. In diesem Jahr findet dieses im Restaurant Löwen in Gonten statt.

Appenzell, 20. November 2023

Der Ratschreiber:

Markus Dörig



---

**Fassung Landsgemeinde 2024**

**Landsgemeindebeschluss zur Revision des  
Jagdgesetzes  
(JaG)**

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

|             |                |
|-------------|----------------|
| Neu:        | –              |
| Geändert:   | <b>922.000</b> |
| Aufgehoben: | –              |

---

*Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Jagdgesetzes vom 30. April 1989 (JaG),  
beschliesst:*

**I.**

Änderung Jagdgesetz (JaG) vom 30. April 1989:

**Art. 3<sup>bis</sup>** (neu)

**Wildruhegebiete**

<sup>1</sup> Wildruhegebiete sind geschützte Lebensräume von besonderer wildtierökologischer Bedeutung. Sie dienen:

- a) dem Schutz von wildlebenden Säugetieren und Vögeln vor Störung;
- b) der Reduktion von Wildschäden.

<sup>2</sup> Die Wildruhegebiete umfassen die folgenden Gebiete:

- a) Chalberer;
- b) Marwees;
- c) Brugger Wald.

Die Festlegung der Grenzen der Gebiete obliegt dem Grossen Rat.

<sup>3</sup> Für die Wildruhegebiete werden Ruhezeiten festgelegt, während denen grundsätzlich ein Wege- und Routengebot, ein Jagdverbot sowie eine Leinenpflicht für Hunde gelten.

<sup>4</sup> Der Grosse Rat regelt den allgemeinen Betrieb in den Wildruhegebieten und kann Ausnahmen von den Geboten und Verboten vorsehen.

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

## **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

## **IV.**

Der Grosse Rat legt das Inkrafttreten dieses Beschlusses fest.



## Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV)

Änderung vom 23. Oktober 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **173.810**  
Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,*

in Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte vom 1. Oktober 2001 (GGV),

*beschliesst:*

### I.

Änderung Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV) vom 1. Oktober 2001:

#### **Art. 1 Abs. 4** (neu)

<sup>4</sup> Die in diesem Tarif genannten Beträge lauten auf Schweizer Franken.

#### **Art. 2 Abs. 2** (neu)

<sup>2</sup> Wenn der Aufwand mit der Bearbeitung oder die Schwierigkeiten des Falls aussergewöhnlich gross sind, kann die Gebühr innerhalb des Rahmens von Art. 45 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 2010 (GOG) bis auf das Vierfache erhöht werden.

#### **Art. 5 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Kosten werden mit Rechtskraft des zugrundeliegenden Entscheids fällig.

**Art. 7 Abs. 1**

1

- a) *Aufgehoben.*
- b) (geändert) Erteilung einer Klagebewilligung: 200.-- bis 1'000.--
- c) (geändert) Urteilsvorschlag oder Entscheid: 300.-- bis 1'000.--
- d) (geändert) Kosten bei Einigung, Rückzug oder Säumnis: 100.-- bis 600.--

**Art. 8***Aufgehoben.***Art. 10 Abs. 1**

Bezirksgerichtspräsident oder Einzelrichter (Überschrift geändert)

1

- a) (geändert) Endentscheid und Zwischenentscheid: 300.-- bis 5'000.--
- b) (geändert) Prozessleitende Verfügung und Summarentscheid: 200.-- bis 3'000.--

**Art. 11 Abs. 1**

Bezirksgericht als Kollegialgericht in Zivilsachen (Überschrift geändert)

1

- a) (geändert) Endentscheid und Zwischenentscheid: 500.-- bis 6'000.--
- b) (geändert) Prozessleitende Verfügung (Kollegialgericht): 300.-- bis 3'000.--
- c) (geändert) Prozessleitende Verfügung, vorsorgliche Massnahmen (Verfahrensleitung): 200.-- bis 2'000.--

**Art. 11<sup>bis</sup> (neu)**

Bezirksgericht als Kollegialgericht in Strafsachen

1

- a) Urteil: 500.-- bis 15'000.--
- b) Beschluss: 500.-- bis 5'000.--
- c) Verfügung (Verfahrensleitung): 200.-- bis 2'000.--

**Art. 12 Abs. 1**

Kantonsgerichtspräsident oder Einzelrichter (Überschrift geändert)

1

- |    |                                                                |                     |
|----|----------------------------------------------------------------|---------------------|
| a) | (geändert) Endentscheid und Zwischenentscheid:                 | 300.-- bis 5'000.-- |
| b) | (geändert) Prozessleitende Verfügung, vorsorgliche Massnahmen: | 200.-- bis 3'000.-- |

**Art. 13 Abs. 1**

Kantonsgericht als Kollegialgericht in Zivilsachen (Überschrift geändert)

1

- |    |                                                                                    |                     |
|----|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| a) | (geändert) Endentscheid und Zwischenentscheid:                                     | 800.-- bis 8'000.-- |
| b) | (geändert) Prozessleitende Verfügung (Kollegialgericht):                           | 400.-- bis 4'000.-- |
| c) | (geändert) Prozessleitende Verfügung, vorsorgliche Massnahmen (Verfahrensleitung): | 200.-- bis 2'000.-- |

**Art. 13<sup>bis</sup> (neu)**

Kantonsgericht als Kollegialgericht in Strafsachen

1

- |    |                                |                      |
|----|--------------------------------|----------------------|
| a) | Urteil:                        | 500.-- bis 15'000.-- |
| b) | Beschluss:                     | 500.-- bis 5'000.--  |
| c) | Verfügung (Verfahrensleitung): | 200.-- bis 2'000.--  |

**Art. 13<sup>ter</sup> (neu)**

Kantonsgericht als Kollegialgericht in Verwaltungssachen

1

- |    |                                                                                              |                      |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| a) | Endentscheid:                                                                                | 500.-- bis 15'000.-- |
| b) | Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügung:                                             | 300.-- bis 3'000.--  |
| c) | Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügung, Abschreibungsverfügung (Verfahrensleitung): | 200.-- bis 2'000.--  |

**Art. 14***Aufgehoben.*

**Art. 15 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu)

<sup>1</sup> Die Gebühren für Zwischen- und Endentscheide werden abhängig vom Streitwert innerhalb des Rahmens von Art. 45 GOG wie folgt erhöht:

- a) (neu) bei einem Streitwert über 50'000.-- bis 100'000.-- auf höchstens 200%
- b) (neu) bei einem Streitwert über 100'000.-- bis 250'000.-- auf höchstens 300%
- c) (neu) bei einem Streitwert von je weiteren 250'000.-- je weitere 100%

<sup>2</sup> Eine weitere Erhöhung nach Art. 2 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

**Art. 16 Abs. 2** (neu)

<sup>2</sup> Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann auf das Erheben von Kosten verzichtet werden.

**Art. 19 Abs. 1, Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> Zeitaufwand:

- a) (geändert) bis vier Stunden: bis 160.--
- b) (geändert) über vier Stunden: bis 320.--

<sup>2</sup> Die Entschädigung kann bis zur Höhe des Verdienstauffalls erhöht werden.

<sup>3</sup> Für ausgewiesene Spesen wird das Reglement über Spesen und weitere Vergütungen vom 21. November 2017 sachgemäss angewendet.

**Art. 20 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu)

b. Sachverständige sowie Übersetzer (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Sachverständige sowie Übersetzer werden grundsätzlich nach branchenüblichen Tarifen entschädigt.

<sup>2</sup> Die Spesen werden wie bei den Zeugen entschädigt.

**Art. 21**

*Aufgehoben.*

**Art. 22 Abs. 1** (geändert)

## c. Übrige (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Dritte, die auf Anordnung des Richters am Verfahren mitwirken, erhalten die gleiche Entschädigung wie Zeugen.

**Art. 23**

*Aufgehoben.*

**Art. 26 Abs. 1, Abs. 2** (aufgehoben)

<sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |                                                                              |                  |
|----|------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| c) | (geändert) Ausfertigung, Abschrift oder Auszug von Schriftstücken pro Seite: | 5.--             |
| d) | (neu) Kopien                                                                 |                  |
| 1. | Fotokopien bis 5 Kopien je Kopie                                             | 1.--             |
| 2. | für jede weitere Kopie                                                       | 0.50             |
| 3. | Datenträger                                                                  | 30.--            |
| 4. | Bereitstellung der Daten pro Stunde                                          | 80.--            |
| e) | (neu) Einsichtgabe in Akten an Gesuchsteller ohne Par-<br>teistellung:       | 50.-- bis 500.-- |

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 27<sup>bis</sup>** (neu)

## Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Auf Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision dieser Verordnung vom 23. Oktober 2023 vor einer Gerichtsinstanz hängig sind, wird vor dieser Gerichtsinstanz die vor dem Inkrafttreten der Änderung gültige Fassung dieser Verordnung angewendet.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 30. April 2023 (GOG) am 1. Januar 2024 in Kraft.



## Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte (AnwHV)

Änderung vom 23. Oktober 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **177.410**  
Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,*

in Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte vom 7. Oktober 2002 (AnwHV),

*beschliesst:*

### **I.**

Änderung Verordnung über die Honorare der Anwälte (AnwHV) vom 7. Oktober 2002:

#### **Art. 1 Abs. 3** (neu)

<sup>3</sup> Die in dieser Honorarordnung genannten Beträge lauten auf Schweizer Franken.

#### **Art. 7 Abs. 1** (aufgehoben), **Abs. 2** (neu)

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Die Gegenpartei kann sich zu einer Honorarnote im schriftlichen Verfahren durch eine Stellungnahme und im mündlichen Verfahren anlässlich der Verhandlung äussern.

#### **Art. 8**

*Aufgehoben.*

**Art. 10 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Das mittlere Honorar im Zivilprozess beträgt für einen Streitwert:

- g) (geändert) über 1'000'000.-- bis 2'000'000.--: 15'600.-- + 2,3% des Streitwertes

**Art. 14 Abs. 1**

<sup>1</sup> Zum Grundhonorar können Zuschläge erhoben werden für:

- a) (geändert) die Teilnahme an einer Instruktions- oder Vorverhandlung, Experteninstruktion, Beweiserhebung oder Schlussverhandlung;

**Art. 16 Abs. 1** (geändert)

Familienrecht (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> In Familiensachen beträgt das Honorar pauschal:

- a) (neu) für Ehescheidung, Ehetrennung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft: 1'500.-- bis 10'000.--
- b) (neu) für Vaterschaft, Kindesunterhalt und Abänderung eines Urteils: 1'000.-- bis 7'500.--
- c) (neu) für Eheschutz: 1'000.-- bis 7'500.--
- d) (neu) für Angelegenheiten des Kindes- und Erwachsenenschutzes: 1'000.-- bis 7'500.--

**Art. 17 Abs. 1, Abs. 2** (neu)

<sup>1</sup> Im Strafprozess beträgt das Honorar für die Verteidigung des Angeschuldigten oder die Vertretung des Klägers pauschal:

- a) (geändert) 500.-- bis 5'000.--, wenn das Verfahren durch Verfügung der Staatsanwaltschaft abgeschlossen wird;
- b) (geändert) 1'000.-- bis 10'000.--, wenn der Einzelrichter zuständig ist;
- c) (geändert) 1'500.-- bis 15'000.--, wenn das Bezirksgericht zuständig ist.

<sup>2</sup> Im Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht beträgt das Honorar für die Verteidigung pauschal 300.-- bis 3'000.--.

**Art. 18 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu)

<sup>1</sup> Im Verfahren vor der verwaltungsgerichtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt das Honorar pauschal 1'000.-- bis 12'000.--.

<sup>2</sup> Für ein aussergewöhnlich kompliziertes oder umfangreiches Verfahren kann das Honorar bis zum Doppelten erhöht werden.

**Art. 19 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> In Familiensachen, in Angelegenheiten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sowie im Strafprozess kann der Rechtsanwalt das Honorar nach Zeitaufwand bemessen.

**Art. 20 Abs. 1** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> Das mittlere Honorar beträgt 250.-- je Stunde.

<sup>3</sup> Bei Forderungsstreitigkeiten und der güterrechtlichen Auseinandersetzung kann es erhöht werden für Ansprüche von:

- |    |                               |            |
|----|-------------------------------|------------|
| a) | (geändert) über 250'000.--:   | auf 300.-- |
| b) | (geändert) über 500'000.--:   | auf 350.-- |
| c) | (geändert) über 1'000'000.--: | auf 400.-- |

**Art. 21 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Bei unentgeltlicher Rechtspflege oder amtlicher Verteidigung beträgt das Honorar 200.-- je Stunde.

**Art. 22 Abs. 3** (geändert)

<sup>3</sup> Für die unentgeltliche Rechtsberatung in Familiensachen, welche zu einer Einigung führt, beträgt das Honorar pauschal 1'000.-- bis 4'000.--.

**Art. 28 Abs. 2**

<sup>2</sup> Es können berechnet werden:

- |    |                                                                      |
|----|----------------------------------------------------------------------|
| a) | (geändert) 0.50 je Kopie;                                            |
| c) | (geändert) 0.70 je Kilometer für die Benützung eines Personenwagens. |

**Art. 29 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Versand-, Fernmelde- und Kopierkosten können pauschal mit 4% des Honorars, höchstens aber mit 1'000.-- berechnet werden.

**Art. 32a** (neu)

Übergangsbestimmung zur Revision vom 23. Oktober 2023

<sup>1</sup> Das Honorar für die Instanz, bei der das Verfahren bei Inkrafttreten der Revision dieser Verordnung vom 23. Oktober 2023 anhängig ist, wird nach neuem Recht bemessen.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.



---

## Fassung Landsgemeinde

# Landsgemeindebeschluss zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LaG)

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

|             |                |
|-------------|----------------|
| Neu:        | –              |
| Geändert:   | <b>910.000</b> |
| Aufgehoben: | –              |

---

*Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000 (LaG),  
beschliesst:*

### **I.**

Änderung Landwirtschaftsgesetz (LaG) vom 30. April 2000:

#### **Art. 3 Abs. 1**

<sup>1</sup> Dem Grossen Rat obliegt:

a) *Aufgehoben.*

#### **Art. 6 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Bezirke

b) *Aufgehoben.*

#### **Art. 16 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Pflanzenproduktion und Pflanzenschutz (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Kanton unterhält eine Fachstelle für Pflanzenproduktion und Pflanzenschutz.

<sup>2</sup> Er kann Vorschriften und Massnahmen zur Bekämpfung und Überwachung bedrohlicher Krankheiten und Schädlinge sowie Massnahmen zur Förderung der Pflanzenproduktion erlassen.

**Art. 17 Abs. 3** (geändert)

<sup>3</sup> Das Meliorationsamt beurteilt im Rahmen von Baubewilligungsverfahren den baulichen Tierschutz.

**Art. 19 Abs. 4** (aufgehoben)

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 19a** (neu)

Schutz vor weiteren Gefahren

<sup>1</sup> Der Kanton kann zum Schutz der Nutztiere vor weiteren Gefahren, insbesondere zum Herdenschutz, Massnahmen ergreifen oder unterstützen.

**Art. 35 Abs. 2** (neu)

<sup>2</sup> Die Standeskommission kann Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor weiteren Gefahren oder die Unterstützung solcher Massnahmen regeln.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.



## **Fassung Landsgemeinde**

# **Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für die Sanierung der Eichbergstrasse, Abschnitt Eggerstandenstrasse bis Risshau**

vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: --  
Geändert: --  
Aufgehoben: --

---

*Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,*

gestützt auf Art. 7<sup>ter</sup> Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

*beschliesst:*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Für die Sanierung der Eichbergstrasse, Abschnitt Eggerstandenstrasse bis Risshau (Länge 2'275m), wird ein Kredit von Fr. 14'550'000.-- gewährt.

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

<sup>2</sup> Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7<sup>ter</sup> der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

### **Art. 3** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.